



BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

(Die Genehmigung des Protokolls durch den Stadtrat steht noch aus)

Änderung der Unternehmenssatzung der Stadtwerke Ingolstadt Freizeitanlagen GmbH (SWI-F)
im Hinblick auf den Vorsitz im Aufsichtsrat,
die Stimmbotschaft und die Stimmrechtsübertragung sowie
Entsendung eines neuen Vorsitzenden
(Referent: Oberbürgermeister Dr. Scharpf)

Beratungsabfolge

Sitzung	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	11.11.2020	Entscheidung

Antrag:

- A. Der Stadtrat stimmt folgender Neufassung einzelner Paragraphen der Unternehmenssatzung der Stadtwerke Ingolstadt Freizeitanlagen GmbH zu:

§ 9 Aufsichtsrat, Zusammensetzung und Amtsdauer

„(2) [...]. ³Zusätzlich entsendet die Stadt Ingolstadt einen ihrer Bürgermeister als Vorsitzenden des Aufsichtsrates in den Aufsichtsrat.“

„(3) [...]. ²Für jedes ordentliche Mitglied kann der Stadtrat einen Vertreter für den Fall der Verhinderung des jeweiligen Mitglieds bestellen; die Bestellung von Vertretern kann nur für alle ordentlichen Mitglieder einheitlich erfolgen. ³⁺⁴[...]“

„(6) ¹Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte mindestens einen stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden. ²Er vertritt den durch die Stadt Ingolstadt gemäß Absatz 2 Satz 3 entsandten vorsitzenden Bürgermeister im Falle der Verhinderung im Vorsitz des Aufsichtsrates. ³[...]“

Abs. 7 a.F. wird gestrichen; ab Abs. 8 a.F. rücken alle Absätze eine Ziffer nach vorne.

Abs. 9 a.F. = Abs. 8 n.F.

¹Soweit für ein verhandeltes Mitglied kein Vertreter bestellt ist, kann es im Einzelfall ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich durch Brief oder in Textform durch Telefax oder E-Mail ermächtigen, es in den Sitzungen des Aufsichtsrats zu vertreten (Stimmvollmacht) oder an der Beschlussfassung auch dadurch teilnehmen, dass es seine schriftliche Stimmbotschaft durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lässt (Stimmbotschaft). ²Das gilt jederzeit auch für den Aufsichtsratsvorsitzenden bei Verhinderung im Einzelfall.“

§ 10 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

„(2) ¹Der Aufsichtsrat ist unbeschadet Satz 3 beschlussfähig, wenn sämtliche Aufsichtsratsmitglieder ordnungsgemäß geladen sind sowie der Vorsitzende, sein Stellvertreter und insgesamt mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind. ²⁺³[..].“

B. Der Stadtrat entsendet

Frau Bürgermeisterin Dr. Dorothea Deneke-Stoll als Vorsitzende
in den Aufsichtsrat der Stadtwerke Ingolstadt Freizeitanlagen GmbH.

Beschluss:

Stadtrat vom 11.11.2020

Gegen zwei Stimmen (Stadtrat Stachel, Stadträtin Mayr):

Entsprechend dem Antrag genehmigt.